

(2) Wird eine im Wege der bedingten Verurteilung erkannte Strafe vollstreckt, weil der Betroffene erneut verurteilt worden ist, so sind im Strafregister bei dem Vermerk über die bedingte Verurteilung die Vollstreckung der Strafe sowie der Tag der Verbüßung einzutragen.

§ 5

(1) Die Eintragung einer bedingten Strafaussetzung muß den Tag der Bewilligung sowie den Tag des Beginns und die Dauer der Bewährungsfrist enthalten.

(2) Wird nach Ablauf der Bewährungsfrist die Strafe erlassen oder wird die bedingte Strafaussetzung widerrufen, so ist dies ebenfalls einzutragen.

§ 6

Stellt die für die Strafvollstreckung zuständige Stelle fest, daß die Vollstreckung einer registerpflichtigen Strafe oder die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme verjährt ist, so ist das Strafregister unter Angabe des Tages der Verjährung hiervon zu unterrichten.

§ 7

Führt derjenige, über den eine Eintragung im Strafregister erfolgt, befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Eintragung zu machen; auf die Führung des zweiten Namens ist dabei wechselseitig zu verweisen.